



Aktueller Begriff – Europa

Das Urteil des EuGH vom 27. November 2012 in der Rechtssache C-370/12 (Pringle/Irland u.a.)

Mit Urteil vom 27. November 2012 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum einen festgestellt, dass der **Beschluss 2011/199 des Europäischen Rates** (Beschluss) zur Änderung von Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gültig ist. Zum anderen steht das Recht der Europäischen Union (EU) dem Abschluss und der Ratifikation des Vertrages zur Errichtung des **Europäischen Stabilitätsmechanismus** (ESM) nicht entgegen. Weder der Beschluss noch der ESM stellen eine mit dem Unionsrecht unvereinbare **grundlegende Änderung** der für die **Wirtschafts- und Währungsunion** maßgebenden Rechtsordnung dar.

Hintergrund: Das System der Wirtschafts- und Währungsunion beruht auf der haushaltspolitischen Eigenverantwortung jedes Mitgliedstaates. Gemäß der „**Nichtbeistandsklausel**“ (Art. 125 AEUV) treten die EU und die Mitgliedstaaten nicht für die Verbindlichkeiten anderer Mitgliedstaaten ein oder haften für sie. Durch die **Kräfte der Finanzmärkte** sollen Mitgliedstaaten zur Haushaltsdisziplin gezwungen werden. Angesichts der unwägbaren Gefahren der Zahlungsunfähigkeit eines Euro-Staates für die Stabilität der Euro-Zone insgesamt entschlossen sich die Euro-Staaten, den **ESM als dauerhaften Stabilitätsmechanismus** durch **völkerrechtlichen Vertrag** einzurichten. Er soll Finanzmittel mobilisieren und seinen Mitgliedern bei drohenden oder akuten schwerwiegenden Finanzierungsproblemen unter strengen Auflagen Stabilitätshilfen bereitstellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Mit dem **Beschluss 2011/199** wird Art. 136 AEUV im vereinfachten Änderungsverfahren (Art. 48 Absatz 6 Vertrag über die Europäische Union) durch einen Absatz 3 ergänzt, um dem ESM eine eindeutige EU-vertragliche Anknüpfung zu geben. Danach können die Euro-Staaten einen Stabilitätsmechanismus einrichten, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren. Finanzhilfen müssen strengen Auflagen unterliegen. Gegen die irische Zustimmung zu beiden Vorhaben machte der irische Parlamentsabgeordnete Pringle vor irischen Gerichten geltend, der Beschluss sei mit den EU-Verträgen unvereinbar und zu Unrecht im vereinfachten Änderungsverfahren ergangen, da er die Zuständigkeiten der EU ausdehne. Mit der Ratifikation des ESM-Vertrages würde Irland unionsrechtswidrige Verpflichtungen eingehen, insbesondere weil der ESM in EU-Kompetenzen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion eingreife. Zur Klärung dieser Fragen hat der irische Supreme Court den für die Auslegung von EU-Recht zuständigen EuGH angerufen.

Urteil: Im **beschleunigten Verfahren** und durch die Gesamtheit seiner **27 Richter** entschied der EuGH, dass der **Beschluss** die Grenzen des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens wahre. Er

Nr. 07/12 (10. Dezember 2012)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

bewirke **keine unzulässige Ausdehnung** der **Unionszuständigkeiten** und übertrage den EU-Organen keine zusätzlichen Handlungsermächtigungen. Die Einfügung von Absatz 3 in Art. 136 AEUV entspreche der **mitgliedstaatlichen Befugnis**, untereinander Übereinkünfte **für freiwillige Finanzhilfen** zu schließen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit dem Unionsrecht stünden. Solche Übereinkünfte **beeinträchtigten nicht** die Zuständigkeit der EU für **die Währungspolitik** der Euro-Staaten, sondern bewegten sich im Bereich der Wirtschaftspolitik. Während die Währungspolitik primär der Gewährleistung der Preisstabilität diene, ziele der Beschluss auf die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt. Die seinen Mitgliedern im Notfall gewährten Finanzhilfen müssten vollständig durch eingezahltes Kapital oder die Begebung von Finanzinstrumenten finanziert werden. Sofern Finanzhilfen auch die Inflationsrate beeinflussen, sei dies **nur mittelbare Folge** der im Rahmen der Auflagen ergriffenen **wirtschaftspolitischen Maßnahmen**. Die notwendige Konditionalität jeder Finanzhilfe bedeute auch in Form makroökonomischer Anpassungsprogramme keine Koordinierung der **Wirtschaftspolitik**. Während diese **präventiv** die Gefahr von Verschuldungskrisen verhindern solle, dienten **Finanzhilfen** der **Bewältigung von Finanzkrisen**, die trotz präventiver Maßnahmen eintreten können. Mit dem Ziel der reaktiven Nothilfe beeinträchtigte der Beschluss nicht die EU-Zuständigkeit für die Gewährung finanziellen Beistandes an Euro-Staaten. Diese sei durch Art. 122 Abs. 2 AEUV situativ und punktuell begrenzt und biete keine Grundlage für einen permanenten, auf die Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt abzielenden Notrettungsmechanismus.

Mit dem Vertrag zur **Errichtung des ESM** gingen die Vertragsstaaten keine unionsrechtswidrigen Pflichten ein. Ebenso wie der Beschluss fuße der ESM auf der **mitgliedstaatlichen Befugnis, untereinander Übereinkünfte zu schließen**, sofern die eingegangenen Verpflichtungen mit dem Unionsrecht vereinbar seien. ESM-Handlungen seien weder Teil der **Währungspolitik**, noch beeinträchtigten sie die EU-Befugnisse in diesem Bereich oder zu punktuellen finanziellen Beistand. Der ESM umgehe auch nicht das Verbot der **monetären Haushaltsfinanzierung** (Art. 123 AEUV). Dieses richte sich nur an die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken und erfasse nicht den unmittelbaren finanziellen Beistand der Mitgliedstaaten untereinander oder mittels des ESM. Die strengen Auflagen stellten schließlich die Vereinbarkeit der ESM-Hilfen mit der „**Nichtbeistandsklausel**“ sicher. Diese verbiete der Union und den Mitgliedstaaten dem **Wortlaut** nach nicht jede Form der finanziellen Unterstützung anderer Mitgliedstaaten. Der **Normzweck verbiete** jedoch einen Beistand, der **Anreize zu solider Haushaltsführung** schmälert. Dies sei beim ESM nicht der Fall, da er **keine Haftungsautomatismen** begründe. Finanzhilfen müssten zur Wahrung der Finanzstabilität insgesamt unabdingbar und durch **Austeritätspflichten** des Empfängerstaates bedingt sein, welche zugleich die im Bereich der EU-Wirtschaftspolitik getroffenen Maßnahmen sicherstellten. Weder der ESM noch seine Mitglieder hafteten für die Verbindlichkeiten des Empfängerstaates einer Finanzhilfe, und sie würden weder durch einen Ankauf von Staatsanleihen noch bei einem erhöhten ESM-Kapitalabruf für sie eintreten. Der **Empfängerstaat bleibe** vielmehr für seine eigenen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern **haftbar**, und mit einer Finanzhilfe entstehe eine **neue Schuld** gegenüber dem ESM.

Der ESM durfte bereits vor Inkrafttreten der Vertragsänderung am 1. Januar 2013 seine Arbeit zum 8. Oktober 2012 aufnehmen.

Quelle: EuGH, Rs. C-370/12 (Pringle/Irland) vom 27.11.2012; <http://www.curia.eu>